

die im bestätigten Finanzplan 1953 für die Produktionsplanerfüllung geplante Bruttolohn- und -gehaltssumme zugrunde zu legen.

Soweit in dieser
produktionsabhängige Prämien,
Treueprämien und sonstige produktionsunabhängige Prämien und
Krankengeldzuschüsse

enthalten sind, sind diese von der Berechnungsgrundlage abzusetzen.

(2) Wurde der Produktionsplan nicht erfüllt, so ist für die Zuführung zum Direktorfonds I in Höhe von IV² % und Fonds II in Höhe von 1 % die tatsächlich gezahlte, jedoch höchstens die für die Produktionsplanerfüllung geplante Bruttolohn- und -gehaltssumme zugrunde zu legen.

(3) Wurde der Jahresproduktionsplan übererfüllt, ist nur am Ende des Jahres die Umrechnung der Berechnungsgrundlage entsprechend der Produktionsplanübererfüllung vorzunehmen. Die Zuführung zum Direktorfonds erfolgt in diesem Falle auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Bruttolohn- und -gehaltssumme, jedoch höchstens bis zu der Summe, die sich aus der um den Prozentsatz der Produktionsplanübererfüllung berechtigten geplanten Bruttolohn- und -gehaltssumme ergibt, mindestens aber auf der Grundlage der geplanten Bruttolohn- und -gehaltssumme.

Die sich aus der Produktionsplanübererfüllung ergebende Berichtigung der bisherigen Zuführungen zum Direktorfonds ist bei der letzten monatlichen Zuführung des Jahres vorzunehmen.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 2

(1) Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt die Differenz zwischen dem entsprechend der Produktionsplanerfüllung berichtigten geplanten Ergebnis A und dem tatsächlich erreichten Ergebnis A.

(2) Der so ermittelte überplanmäßige Gewinn bzw. die Überschreitung des geplanten Verlustes ist wie folgt zu ändern:

Durch Zurechnung von

1. Verlusten aus der gesetzlichen Änderung der Abgabepreise und Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres,
2. Sonstigen, in Anweisungen, Beschlüssen, Anordnungen und Verordnungen festgelegten Aufwands erhöhungen, die nicht im Finanzplan berücksichtigt sind.

Durch Abzug von

1. Gewinnen aus der gesetzlichen Änderung der Abgabepreise und Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres,
2. durch den Ministerrat bzw. durch das Ministerium der Finanzen angewiesene zusätzliche Einsparungen, die im geplanten Betriebsergebnis keine Berücksichtigung gefunden haben,
3. Nichterreicherung des geplanten Gewinnes bzw. Überschreitung des geplanten Verlustes der Abschnitte B und C der Ergebnisrechnung.

Vom verbleibenden Betrag ist die Zuführung zum Direktorfonds vorzunehmen, soweit er* als erarbeitet anzusehen ist

(3) Die Zuführung auf Grund von überplanmäßigen Gewinnen bzw. eingesparten geplanten Verlusten der zentral geplanten Kraftfahrzeug-Reparaturbetriebe bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 3

(1) Der Betrag der überplanmäßig eingesparten eigenen Umlaufmittel, der nach Kürzung des Anteils der Zuführung zum Direktorfonds an den Staatshaushalt abzuführen ist ist vom Betrieb auf das Haushaltskonto des für ihn zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariates unter Angabe der Buchungsstelle — Sachkonto 463 — „Abführung von überplanmäßig eingesparten Umlaufmitteln der VEW“ zu überweisen.

(2) Der Anteil, der dem Direktorfonds aus der überplanmäßigen Umlaufmitteleinsparung zufließt, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abführung an den Staatshaushalt. Erfolgt die Abführung im Laufe des Jahres, so ist dem Direktorfonds je Monat V¹² von 20 % der Jahressumme — gerechnet vom Monat der Abführung an — für den Rest des Jahres zuzuführen.

(3) Zuführungen zum Reservefonds des Ministeriums bzw. Staatssekretariats, die außerhalb des Planes erfolgen, können nicht für die Zuführungen zum Direktorfonds herangezogen werden.

Zu § 6 bzw. Z der Verordnung:

§ 4

(1) Die Feststellung der Erfüllung des Produktionsplanes (Leistungsplanes) ist an Hand des Kontrollberichtes nachzuweisen. Bei allen Verkehrsträgern außer den dem Ministerium für Eisenbahnwesen unterstellten Einheiten gilt der Leistungsplan (Produktionsplan) als untererfüllt, wenn die Rechnung „Ist-Menge X Plantarif bzw. geplanter Einnahmesatz“ nicht die geplante wertmäßige Leistung ergibt. Der Leistungsplan (Produktionsplan) gilt als übererfüllt, wenn die Rechnung „Ist-Menge X Plantarif bzw. geplanter Einnahmesatz“ eine wertmäßige Übererfüllung ergibt. Bei den Positionen des Leistungsplanes (Produktionsplanes), die nicht mengenmäßig, sondern nur wertmäßig beauftragt sind, ist das effektive Ergebnis zugrunde zu legen.

(2) Der Nachweis der Erfüllung des Produktionsplanes hat jeweils für die Zeit vom Beginn des Planjahres bis zum Abrechnungsstichtag zu erfolgen.

Hat der Betrieb seinen Produktionsplan bis zum jeweiligen Abrechnungsstichtag erfüllt, kann die Zuführung zum Direktorfonds I in Höhe von 3 % rückwirkend erfolgen. Ergibt sich am jeweiligen Abrechnungsstichtag eine Nichterfüllung des Produktionsplanes, so ist die über 1/2 % hinausgehende Zuführung zum Fonds I zurückzubuchen.

(3) Unabhängig von den vorhergehenden Absätzen des § 4 werden die Voraussetzungen für die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 2, Abs. 2 der Verordnung für die nachgenannten Reichsbahndienststellen wie folgt festgelegt:

A. Reichsbahnämter

Bei den Reichsbahnämtern erfolgen die Zuführungen gemäß § 2, Abs. 2 der Verordnung vom 16. April 1953 entsprechend der Planerfüllung der Gruppen